

Jobcenter Zwickau, Werdauer Str. 62 Haus 5, 08056 Zwickau

Herr  
Andreas Pianski  
Uhlsdorfer Str. 3  
09337 Callenberg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:  
Durchwahl: 0375 6060 0  
Telefax: 0375 6060 110  
E-Mail: Jobcenter-Zwickau@jobcenter-ge.de  
Datum: 15. September 2011

Sehr geehrter Herr Pianski,  
mit diesem Schreiben erteile ich Ihnen ein

## Hausverbot

für alle Dienststellen des Jobcenter Zwickau (Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau; Leipziger Straße 160, 08058 Zwickau; Schillerstraße 4 und 5b 09337 Hohenstein-Ernstthal; Chemnitzer Str. 52 – 56, 09112 Limbach-Oberfrohna; Hoffnung 81 – 83, 08371 Glauchau)

**Das Hausverbot gilt ab sofort bis 19.09.2012**

### Begründung:

Sie haben am 14.07.2011 meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter Zwickau, Werdauer Straße 62, verbal in aggressiver Weise beschimpft und bedroht.

Sie haben am 14.07.2011 in äußerst ungebührlicher Form die Mitarbeiterinnen des Jobcenter Zwickau an der Ausübung des Beratungsgespräches mit dem Kunden Herrn [REDACTED] hinsichtlich seiner Leistungsangelegenheit gestört.

Herr [REDACTED] erschien an diesen Tag zur persönlichen Vorsprache mit Frau Madaus und einem weiteren Herrn von der Arbeitsloseninitiative Gegenwind e.V., die als dessen Beistände fungierten.

Das bereits laufende Beratungsgespräch bei der Teamleiterin der zuständigen Leistungsabteilung, Frau Scheibner musste unterbrochen werden, wegen der von Ihnen ausgehenden lautstarken Beschuldigungen gegenüber dem Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, Herrn Wolf. Gegenüber diesem

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Zwickau  
Werdauer Str. 62 Haus 5  
08056 Zwickau

**Telefon**  
0375 6060 0  
**Telefax**  
0375 6060 110

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN:  
DE50760000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do, Fr 7:30 - 12:30  
Di 13:30 - 18:00  
Andere Termine  
nach Vereinbarung

**Sie erreichen uns: mit der**  
Straßenbahn, 4. Halte-  
stelle Verwaltungszentr.  
im Verwaltungszentr.  
Haus 5 (Einfahrt über  
Kopernikusstraße)

äußerten Sie „wenn Sie ihn privat treffen, es ihm schlecht ergehe“. Zudem bezeichneten Sie ihn als „Nachtwächter und Pappnase“. All dies geschah in dem Zusammenhang, dass Sie sich gewaltsam Zugang zum Dienstzimmer der Teamleiterin verschaffen wollten. Bei dem entstandenen Gerangel wurde auch der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes mit zu Boden gerissen.

Nach dem ausgelösten Alarm, nachdem auch der Geschäftsführer des Jobcenter Zwickau, Herr Müller sowie die Bereichsleiterin Frau Schürer hinzugekommen waren, musste das mit Herrn [REDACTED] geführte Gespräch wiederum abgebrochen werden, da Sie durch unsachliche Äußerungen den Vortrag unterbrachen. Obwohl Sie mehrfach aufgefordert wurden, den Raum zu verlassen, kamen Sie dem nicht nach.

Mit Ihrer Vorsprache und durch die Anwendung körperlicher Gewalt störten Sie in unzumutbarer Weise den Dienstbetrieb.

Zudem ist aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens zu befürchten, dass Sie bei weiterem ungehindertem Zugang zu den Diensträumen des Jobcenter Zwickau auch zukünftig den Geschäftsbetrieb erheblich stören werden.

Derartige Handlungsweisen kann ich nicht hinnehmen.

Am 17.08.11 habe ich Ihnen das Hausverbot bereits angedroht und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 VwVfG innerhalb von 12 Tagen gegeben. In Ihrer Stellungnahme, eingegangen am 30.08.2011, bringen Sie keine für die Sache entscheidenden Argumente vor, so dass ich nach Aktenlage entscheide.

Zum Schutz meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes sehe ich mich veranlasst, von meinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Ich fordere Sie hiermit auf, bei künftigen Vorsprachen und Telefonaten Beleidigungen und Bedrohungen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterlassen.

Offenkundige Beeinträchtigungen durch Androhung oder Ausführung von Straftaten gegen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht hinnehmbar und fordern einen sofortigen und wirksamen Schutz. Dagegen muss Ihr Interesse an einer ungehinderten Ausübung Ihrer Tätigkeit als Beistand zurücktreten.

**Ich weise Sie bereits jetzt darauf hin, dass ich bei Verstößen gegen dieses Hausverbot Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten werde.**

Des Weiteren ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Hausverbotes gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Es liegt im überwiegend öffentlichen Interesse, dass die Dienstleistungen des Jobcenters Zwickau in einem geordneten Dienstbetrieb erbracht werden. Sie haben diesen Dienstbetrieb wiederholt nachhaltig gestört und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bedroht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Müller  
Geschäftsführer